

Beschwerdereglement Schule Neuenhof (Eltern und Schüler/innen)

Das Beschwerdereglement dient als Instrument bei Beanstandungen und Reklamationen für folgende Anspruchsgruppen und Bereiche:

A. Schüler/innen und Eltern für schulinterne Bereiche (Unterricht, Lehrpersonen, etc.)

B. Diverse Personen für externe Bereiche (Externe Stellen, Schulweg, Freizeit, etc.)

1. Grundlagen

Als Grundlagen in Bezug auf Beschwerden dienen das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), die allgemein und die aktuell geltenden Regelungen inklusive Leitbild der Schule Neuenhof.

2. Im Grundsatz

Im Grundsatz gilt, dass eine Beschwerde immer zuerst mit den direkt beteiligten Personen bearbeitet wird und erst dann an die nächst höhere Instanz gelangt. Kann ein Sachverhalt nicht zwischen den involvierten Personen zur aller Zufriedenheit bearbeitet werden, wird die nächst höhere Instanz eingeschaltet. Diese versucht die Beanstandungen vorurteilslos, wertschätzend und offen gegenüber allen Parteien zu lösen. Gelingt dies nicht, wird die nächste Beschwerdeinstanz zugezogen.

3. Beschwerdeinstanzen

A. Für Schüler/innen und Eltern (schulinterne Bereiche)

→ zuständige Lehrperson → zuständige Klassenlehrperson
→ zuständige Schulleitung → Gesamtschulleitung → Gemeinderat

- Schüler/innen versuchen ihre Beschwerde immer zuerst bei der involvierten Person zu platzieren (Z.B. Fachlehrperson) und wenden sich erst dann an die Klassenlehrperson und in einem letzten Schritt an die Schulleitung.
- Eltern wenden sich zuerst an die Lehrperson (Z.B. Klassenlehrperson), und erst in einem nächsten an die Schulleitung oder abschliessend an den Gemeinderat.

B. Diverse Personen (externe Bereiche)

→ zuständige Stelle/Personen → Schulleitung → zuständige vorgesetzte Stelle/Personen → Gemeinderat

- Der Schulweg und die Freizeit sind in Verantwortung der Eltern. Beschwerden diesbezüglich gehören nicht zum Aufgabenbereich der Schule. Oft setzen sich allerdings Konflikte ausserhalb der Schule im Unterricht fort. In diesem Fall kann die Schulsozialarbeit zugezogen werden. Sie gilt jedoch nicht als Beschwerdeinstanz.
- Bei Beschwerden im Bereich des Strafrechts (z.B. körperliche Übergriffe) liegt eine Strafanzeige bei der Polizei im Ermessen der Erziehungsberechtigten.
- Beschwerden in Bezug auf externe Stellen oder Personen müssen direkt dort platziert werden (z.B. SPD). Dies gilt auch bei Streit unter Eltern.